



CH-3003 Bern, GS-EDI

Einschreiben

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Referenz/Aktenzeichen:
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Bern, 31. August 2011

Verfügung

vom 31. August 2011

in Sachen

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH

Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18, 3006 Bern

betreffend

Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum *Praktischen Arzt* / zur *Praktischer Ärztin*,

I. Sachverhalt

- A Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens für Weiterbildungsgänge im Bereich der Medizinalberufe hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) mit Schreiben vom 19. Juni 2009 das Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) vorinformiert, dass sich die voraussichtlichen Gebühren für die Akkreditierungen der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin insgesamt auf 770'000 Franken belaufen, maximal aber auf 50'000 Franken je Weiterbildungsgang, und die effektiven Gebühren anschliessend zusammen mit dem Akkreditierungsentscheid verfügt und mit dem zu leistenden Gebührevorschuss verrechnet werden.
- B Am 4. Mai 2009 und am 25. Februar 2010 wurde vom BAG eine zweimalige Fristverlängerung für die Einreichung des Akkreditierungsgesuchs und der Selbstbeurteilungsberichte für die beiden Weiterbildungsgänge Allgemeine Innere Medizin und Praktischer Arzt / Praktische Ärztin gewährt.
- C Am 12. März 2010 hat das SIWF ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Allgemeine Innere Medizin ersucht. In seinem Schreiben beschreibt das SIWF der FMH den Weiterbildungsgang als ein Zusammenführen der Weiterbildungsgänge Allgemeinmedizin und Innere Medizin. Diese beiden Weiterbildungsgänge waren vor dem 1. Januar 2011 im Anhang 1 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen (SR 811.112.0) aufgeführt.
- D Mit Verfügung vom 31. August 2010 ist das EDI auf das Akkreditierungsgesuch eingetreten und hat festgehalten, dass das SIWF einen Gebührevorschuss von 35'000 Franken für die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs in Allgemeiner Inneren Medizin und zum praktischen Arzt / zur praktischer Ärztin zu bezahlen hat, welcher per 31.01.2011 fällig wurde. Die Zahlung ist fristgerecht eingegangen.
- E Am 1. April 2010 ist das Akkreditierungsgesuch an das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) zur Fremdevaluation weitergeleitet worden, welches im Mai 2010 die Expertenkommission eingesetzt hat. Am 19. November und 24. November 2010 haben Vor-Ort-Visiten stattgefunden. Der Expertenbericht vom 31. Januar 2011 empfiehlt, die Akkreditierung abzulehnen.
- F Am 11. Februar 2011 ist dem OAQ die positive Antwort der MEBEKO, Ressort Weiterbildung zum Bericht der Expertenkommission mitgeteilt worden.
- G Das OAQ hat am 14. Februar 2011 beim BAG seinen Schlussbericht mit Antrag zur Ablehnung der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Praktischer Arzt / Praktische Ärztin eingereicht.
- H Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung festgestellt, dass sie nach drei Sitzungen keinen Entschluss fassen konnte. Unter diesen Bedingungen wurde auf eine Empfehlung verzichtet (siehe Materielles Ziff. 5).

II. Erwägungen

A. Formelles

1. Für Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, besteht eine Akkreditierungspflicht gemäss Artikel 23 Absatz 2 des Medizinalberufegesetzes vom 23. Juni

2006¹. Für die Akkreditierung von Weiterbildungsgängen zuständig ist das EDI (Art. 28 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 MedBG).

2. Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn er die Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 MedBG erfüllt.
3. Der Bundesrat kann nach Anhörung der Medizinalberufekommission und der verantwortlichen Organisation Bestimmungen erlassen, welche das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG konkretisieren (Art. 25 Abs. 2 MedBG).
Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung über Diplome, Ausbildung, Weiterbildung und Berufsausübung in den universitären Medizinalberufen vom 27. Juni 2007² delegiert die Kompetenz, zur Konkretisierung des Akkreditierungskriteriums gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG Qualitätsstandards in einer Verordnung zu erlassen ans EDI.
Mit der Verordnung über die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe vom 20. August 2007³ hat das EDI entsprechende Qualitätsstandards für die Weiterbildung bestimmt. Gemäss Anhang zur Verordnung werden diese unter der Internetadresse des BAG (www.bag.admin.ch) publiziert. Alle Weiterbildungsgänge, die akkreditiert werden sollen, werden daraufhin überprüft, ob sie diese Qualitätsstandards im Sinne von Artikel 3 dieser Verordnung erfüllen.
4. Gemäss Artikel 26 Absatz 1 MedBG reicht die für einen Weiterbildungsgang verantwortliche Organisation das Gesuch um Akkreditierung eines Weiterbildungsgangs bei der Akkreditierungsinstanz ein. Dem Gesuch muss ein Bericht über die Erfüllung der Akkreditierungskriterien gemäss Artikel 25 Absatz 1 und 2 MedBG (Selbstbeurteilungsbericht) beigelegt werden (Art. 26 Abs. 2 MedBG).
5. Die Fremdevaluation wird durch das Akkreditierungsorgan durchgeführt (Art. 27 Abs. 1 MedBG). Das Akkreditierungsorgan ist gemäss Artikel 48 Absatz 2 MedBG i.V.m. Artikel 11 Absatz 1 MedBV das OAQ.
6. Die Fremdevaluation besteht aus der Prüfung des Weiterbildungsgangs durch eine Expertenkommission, welche dem Akkreditierungsorgan einen begründeten Antrag zur Akkreditierung unterbreitet (Art. 27 Abs. 2 bis 4 MedBG). Dieser wird der MEBEKO zur Anhörung vorgelegt. Danach kann das Akkreditierungsorgan den Antrag zur weiteren Bearbeitung an die Expertenkommission zurückweisen oder ihn selber bearbeiten und ihn, wenn erforderlich, mit einem Zusatzantrag und einem Zusatzbericht der Akkreditierungsinstanz zur Entscheidung überweisen (Art. 27 Abs. 5 MedBG). Die Akkreditierungsinstanz entscheidet nach Anhörung der MEBEKO über die Anträge und kann die Akkreditierung mit Auflagen verbinden (Art. 28 MedBG).
7. Gemäss Artikel 29 MedBG gilt die Akkreditierung höchstens sieben Jahre.
8. Die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge wird durch Gebühren finanziert (Art. 32 Abs. 2 MedBG). Gemäss Anhang 5, Ziffer 6 MedBV betragen diese Gebühren zwischen 10'000 und 50'000 Franken.

B. Materielles

¹ MedBG, SR **811.11**.

² Medizinalberufeverordnung, MedBV; SR **811.112.0**

³ SR **811.112.03**

1. Die FMH ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907⁴ (ZGB). In ihren Statuten (Version vom 28. Mai 2009) ist ihre Zuständigkeit für die Weiter- und Fortbildung festgelegt und an das SIWF delegiert.
2. Nach zweimaliger Fristverlängerung hat das SIWF am 12. März 2010 beim EDI ein Gesuch um Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Praktischer Arzt / Praktische Ärztin, welcher zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führt, beim EDI eingereicht. Dem Gesuch wurde ein Selbstbeurteilungsbericht mit Anhängen beigelegt.
3. Am 19. November und 24. November 2010 fanden Vor-Ort-Visiten durch die Expertenkommission statt. Diese erfolgten in Form eines runden Tisches mit Praktikerinnen und Praktikern und anschliessendem Praxisbesuch.

Im Expertenbericht vom 31. Januar 2011 beantragte die Expertenkommission eine Ablehnung der Akkreditierung des Weiterbildungsgangs im Fachbereich Praktischer Arzt / Praktische Ärztin. Gemäss Expertenbericht sind folgende Bedingungen für eine erfolgreiche Akkreditierung des Weiterbildungsganges nötig:

- Das Patronat der Weiterbildung zum praktischen Arzt ist einer Fachgesellschaft anzuvertrauen (zum Beispiel SGAM).
 - Ein komplettes Weiterbildungsprogramm ist zu erstellen, inklusive Lernzielkatalog, Angabe der praxisrelevanten grundversorgenden Disziplinen und Beschreibung der Struktur, das heisst Angabe der zu absolvierenden Weiterbildungen und Angabe der fachrelevanten Weiterbildungsstätten.
4. Nachdem die erste Anhörung der MEBEKO, Ressort Weiterbildung am 11. Februar 2011 keine formalen Mängel ergeben hat, hat das OAQ am 14. Februar 2011 dem BAG in seinem Schlussbericht sein Einverständnis zum Antrag der Expertenkommission mitgeteilt und eine Ablehnung der Akkreditierung empfohlen.
 5. Am 24. Mai 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung nach drei Sitzungen festgestellt, dass gleich viele Mitglieder der Kommission sich für eine Ablehnung der Akkreditierung wie für eine Akkreditierung mit Auflagen entschlossen hatten. Unter diesen Bedingungen wurde auf eine Empfehlung verzichtet. Für den Fall einer Akkreditierung wurden folgende Auflagen empfohlen, welche in einer Frist von 4 Jahren erfüllt werden müssen:
 - Es muss ein klar definiertes Gremium die inhaltliche Verantwortung für den Weiterbildungsgang übernehmen.
 - Es muss ein Leitbild formuliert werden.
 - Es muss ein Lernzielkatalog erarbeitet werden.
 - Es braucht eine Kriterienliste für die Zulassung der Weiterbildungsinstitutionen.
 - Die klinische Weiterbildung soll ein Schwergewicht dieses Weiterbildungsgangs sein
 6. In Anbetracht der obigen Ausführungen wird folgendes festgestellt:
 - Die Experten und das OAQ kommen in ihren jeweiligen Berichten zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang einen grossen Teil der geforderten Qualitätsstandards nicht erfüllt. Als wichtigste Kritikpunkte sehen die Experten, dass ein strukturierter Weiterbildungsgang, ein Lernzielkatalog, eine verantwortliche Fachgesellschaft und eine präzise Definition der Weiterbildungsstätten fehlen. Einzig die Abläufe, welche durch übergeordnete und schon seit langem bestehende Kommissionen und Institutionen – wie bei allen etablierten Facharzttiteln – gewährleistet sind, erfüllen die betroffenen Qualitätsstandards.

⁴ SR 210

Deshalb wurden folgende Auflagen geprüft:

- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MedBG muss bis Ende 2012 ein klar definiertes Gremium (Fachgesellschaft oder ad hoc Gremium des SIWF) die inhaltliche Verantwortung für den Weiterbildungsgang übernehmen.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG muss bis Ende 2013 das Weiterbildungsprogramm mit einem Leitbild und einem Lernzielkatalog, der mit der Prüfung abgestimmt ist, ergänzt werden.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f, g und i und Artikel 17 MedBG muss bis Ende 2014 ein Logbuch für die Weiterzubildenden zur Verfügung stehen, in dem auch die allgemeinmedizinischen Kompetenzen nachgewiesen werden können.
7. Das SIWF hat die Erfüllung der Auflage schriftlich nachzuweisen. Die Akkreditierungsinstanz überprüft die Erfüllung der Auflage. Bei nicht vollständiger Erfüllung der Auflage bis zum genannten Zeitpunkt kann die Akkreditierungsinstanz neue Auflagen verfügen. Werden die Auflagen nicht erfüllt und wird dadurch die Einhaltung der Akkreditierungskriterien (gemäss Art. 25 Abs. 1 MedBG) in schwerwiegendem Mass in Frage gestellt, so kann die Akkreditierungsinstanz auf Antrag des Akkreditierungsorgans die Akkreditierung entziehen (vgl. Art. 30 Abs. 2 und 3 MedBG).
8. Mit Schreiben vom 30. Juni 2011 informierte das BAG das SIWF über den Inhalt der unter Ziffer 8 genannten Auflage und gewährte ihm eine Frist bis zum 11. Juli 2011 zur Stellungnahme (Rechtliches Gehör i.S. von Art. 29 ff. des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren⁵). Am 1. Juli 2011 fand eine Sitzung dazu statt, welche eine redaktionelle Anpassung der Auflage ermöglichte. Zu dem äusserte sich das SIWF im folgenden Sinne:
- Der Facharztstitel Praktischer Arzt / Praktische Ärztin ist beim Weiterbildungsgang Allgemeine Innere Medizin nach drei Jahre zu erlangen. Durch die Neugestaltung der Facharztprüfung der Allgemeinen Inneren Medizin, werden auch die Lernziele für den Praktischen Arzt / die Praktische Ärztin mitberücksichtigt. Eine Lösung für das SIWF ist eine Titelkommission innerhalb der Allgemeinen Inneren Medizin zu definieren, ein Leitbild zu erstellen und den Lernzielkatalog auf die Prüfung für den Titel Praktischer Arzt / Praktische Ärztin abzustimmen.
- Mit Schreiben vom 11. Juli 2011 erklärte sich das SIWF mit den drei Auflagen in dieser Form einverstanden.
9. Im Übrigen wird auf die Empfehlungen, welche im Expertenbericht oder in dieser Verfügung aufgelistet sind, aufmerksam gemacht. Dieser Bericht ist unter der Internetadresse des BAG publiziert.⁶

III. Entscheid

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen sowie Artikel 28 und 47 Absatz 2 MedBG wird

verfügt:

1. Der Weiterbildungsgang im Fachbereich Praktischer Arzt / Praktische Ärztin wird akkreditiert.
2. Folgenden Auflagen werden verhängt:

⁵ VwVG; SR 172.021

⁶ <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/03945/index.html?lang=de>

- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MedBG muss bis Ende 2012 ein klar definiertes Gremium (Fachgesellschaft oder ad hoc Gremium des SIWF) die inhaltliche Verantwortung für den Weiterbildungsgang übernehmen.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG muss bis Ende 2013 das Weiterbildungsprogramm mit einem Leitbild und einem Lernzielkatalog, der mit der Prüfung abgestimmt ist, ergänzt werden.
 - Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f, g und i und Artikel 17 MedBG muss bis Ende 2014 ein Logbuch für die Weiterzubildenden zur Verfügung stehen, in dem auch die allgemeinmedizinischen Kompetenzen nachgewiesen werden können.
3. Das SIWF hat bis zum 31. Dezember 2014 gegenüber der Akkreditierungsinstanz die Erfüllung der Auflagen in schriftlicher Form nachzuweisen.
4. Die Akkreditierung gilt unter der Bedingung, dass die oben genannten Auflagen erfüllt werden, für die Dauer von sieben Jahren ab Rechtskraft der Verfügung.
5. Die Verfügung hat aufschiebende Wirkung.
6. Gestützt auf Artikel 32 Absatz 2 MedBG sowie Artikel 15 und Anhang 5, Ziffer 6 MedBV werden folgende Gebühren festgelegt:

Gebührenrechnung:

Aufwand des BAG

Geschäftsstelle Akkreditierung & Qualitätssicherung	CHF	6'454.-
---	-----	---------

Aufwand des OAQ

Interne Kosten	CHF	5'749.-
----------------	-----	---------

Auslagen

Externe Kosten Honorare + Spesen	CHF	7'628.-
----------------------------------	-----	---------

Mehrwertsteuer (8%)	CHF	1'070.-
---------------------	-----	---------

Total Gebühren	CHF	<u>20'901.-</u>
-----------------------	------------	------------------------

abzüglich des geleisteten Gebührenvorschusses SIWF (anteilmässig pro Fachgesellschaft 1/43)

1. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 9'767.-
-------------------------------	-----	-----------

2. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 4'186.-
-------------------------------	-----	-----------

3. Rate (Eingang: 07.10.2009)	CHF	- 2'791.-
-------------------------------	-----	-----------

4. Rate AIM, prakt.Az (Eingang: 31.08.2010)	CHF	- 814.-
---	-----	---------

Noch geschuldet	CHF	<u>3'343.-</u>
------------------------	------------	-----------------------

=====

Eidgenössisches Departement des Innern



Didier Burkhalter

Bundesrat

Zu eröffnen:

- Schweiz. Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann gemäss Artikel 50 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und der Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 VwVG).

Kopie(n): - BAG
 - MEBEKO, Ressort Weiterbildung
 - Schweizerische Gesellschaft für Innere Medizin
 - Schweizerische Gesellschaft für Allgemeine Medizin

Beilage: - Einzahlungsschein
 - Begleitbrief EDI



CH-3003 Bern, GS-EDI

Schweiz. Institut für ärztliche Weiter-
und Fortbildung (SIWF) der FMH
Dr. med. Werner Bauer
Elfenstrasse 18
3006 Bern

Bern, 31. August 2011

Akkreditierungsverfahren 2011: Weiterbildung zum praktischen Arzt / zur praktischer Ärztin

Sehr geehrter Herr Präsident

Wir freuen uns, Ihnen in der Beilage den Akkreditierungsentscheid für den Weiterbildungsgang *zum praktischen Arzt / zur praktischer Ärztin* zukommen zu lassen. Der Entscheid lautet:

Akkreditierung mit Auflagen gültig bis 31. August 2018

Ich möchte diese Gelegenheit wahrnehmen, um mich bei Ihnen und Ihrer Organisation für die gute Zusammenarbeit bei diesem umfassenden Akkreditierungsverfahren zu bedanken.

Dieser Entscheid kam zustande aufgrund der Rückmeldungen von Expertinnen und Experten sowie der Medizinalberufekommission, die Sie ausführlich in der beiliegenden Verfügung finden. Ich erlaube mir hier auf die wichtigsten Punkte hinzuweisen:

- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a MedBG muss bis Ende 2012 ein klar definiertes Gremium (Fachgesellschaft oder ad hoc Gremium des SIWF) die inhaltliche Verantwortung für den Weiterbildungsgang übernehmen (Auflage).
- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG muss bis Ende 2013 das Weiterbildungsprogramm mit einem Leitbild und einem Lernzielkatalog, der mit der Prüfung abgestimmt ist, ergänzt werden (Auflage).
- Gestützt auf Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe f, g und i und Artikel 17 MedBG muss bis Ende 2014 ein Logbuch für die Weiterzubildenden zur Verfügung stehen, in dem auch die allgemeinmedizinischen Kompetenzen nachgewiesen werden können (Auflage).
- Das SIWF wird aufgefordert, Kriterien für die Zulassung der Weiterbildungsinstitutionen zu definieren.

Neben diesen spezifischen Auflagen und Empfehlungen der Expertinnen und Experten, ist es mir ein Anliegen an dieser Stelle einen Blick in die Zukunft zu werfen. Die Akkreditierungsverfahren sollen die kontinuierliche Qualitätsentwicklung der Weiterbildungsgänge der universitären Medizinalberufe unterstützen. Es wird sich deshalb für Sie lohnen, wenn Sie im Hinblick auf 2018 folgende Punkte aufnehmen oder weiterentwickeln:

- Die Weiterbildungsprogramme sollten in Zukunft vermehrt auf Kompetenzprofile basieren, was sich unter anderem auf die Definition der Lernziele (fachspezifische und nicht fachspezifische Schlüsselkompetenzen) sowie die Lehr- und Lernmethoden auswirken soll.
- Die Weiterbildungsprogramme sollten die progressive Verschiebung von einer reinen kurativen Praxis zu einer globalen Patientenbegleitung im präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Sinn unterstützen.
- Im Rahmen des „Managed Care“ System sollte die Vernetzung unter den verschiedenen Medizinalberufen (Interdisziplinarität) und zwischen den Gesundheitsberufen (Interprofessionalität) schon während der Weiterbildung von den Weiterzubildenden routinemässig praktiziert werden.
- Im Sinne der Qualitätsstrategie des Bundes sollten die Prinzipien der Patientensicherheit und des Qualitätsmanagements im Laufe der Patientenbetreuung als fester Bestandteil der Weiterbildung eingebaut werden.
- Als wichtiger Teil der Berufsausübung in der Grundversorgung sollten die internationalen Strategien zur *Herstellung von gesundheitlicher Chancengleichheit* und zu *gesundheitlichen Auswirkungen von häuslicher Gewalt* (Umsetzung des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau CEDAW) sowohl im theoretischen wie im praktischen Teil der Weiterbildung gelehrt und umgesetzt werden.

Gerne steht Ihnen das Bundesamt für Gesundheit für Fragen und Diskussionen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Didier Burkhalter
Bundesrat



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin 2009-11

Weiterbildung zum eidgenössischen Titel

Praktischer Arzt / Praktische Ärztin

Schlussbericht des OAQ

Februar 2011

organe d'accréditation et d'assurance qualité
des hautes écoles suisses

organo di accreditamento e di garanzia della
qualità delle istituzioni universitarie svizzere

Inhalt

1	Akkreditierungsverfahren	3
2	Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens	4
3	Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs.....	5
4	Selbstbeurteilungsbericht.....	5
5	Gutachten durch Expertinnen und Experten	5
5.1	Beurteilung und Empfehlungen	6
5.2	Stellungnahme der Fachgesellschaft	6
5.3	Stellungnahme der MEBEKO	7
6	Vor-Ort-Visite	7
7	Schlussbeurteilung des OAQ	8
7.1	Prämisse	8
7.2	Beurteilung und Empfehlungen	8
7.3	Akkreditierungsempfehlung	8
	Abkürzungsverzeichnis	9

Vorbemerkung:

Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit des Textes werden nur männliche Personenbezeichnungen verwendet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen im Sinn der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter.

1 Akkreditierungsverfahren

Die Akkreditierung ist ein mehrstufiges Qualitätsprüfungsverfahren mit formalem Entscheid darüber, ob eine Institution, ein Studien- oder Weiterbildungsgang vorgegebene Qualitätsstandards erfüllt.

Die gesetzliche Grundlage für die Akkreditierung der Weiterbildungsgänge in Humanmedizin ist das Bundesgesetz vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (MedBG). Die der Akkreditierung zugrunde liegende Qualitätsprüfung basiert auf den im Gesetz verankerten Akkreditierungskriterien für Weiterbildungsgänge (Art. 25 Abs. 1 MedBG) und impliziert die gesetzlich festgelegten Weiterbildungsziele (Art. 4 und 17 MedBG).

Auftraggeber der Akkreditierung ist das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI), welches das Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen (OAQ) mit der Durchführung der externen Begutachtung mandatiert hat.

Das schweizerische Akkreditierungsverfahren beruht auf international anerkannten Praktiken. Es umfasst

- eine Selbstbeurteilung des Weiterbildungsgangs (Selbstevaluation gemäss Art. 26 MedBG) (Phase 1)
- eine externe Begutachtung (Fremdevaluation gemäss Art. 27 MedBG) durch unabhängige Experten (Phase 2); diese Phase wird mit einem Schlussbericht des OAQ zu Händen des EDI abgeschlossen
- den Akkreditierungsentscheid durch das EDI, der nach Anhörung der Medizinalberufekommission gefällt wird (Art. 28 Abs. 1 MedBG) (Phase 3).

In der Selbstbeurteilung und der externen Begutachtung werden für die Weiterbildung wichtige Themenbereiche ("Prüfbereiche") anhand festgelegter und publizierter Qualitätsstandards¹ evaluiert.

Der Selbstbeurteilungsbericht wurde durch zwei vom OAQ beauftragte unabhängige Fachexperten begutachtet. Die zuständige Fachgesellschaft als auch die Medizinalberufekommission (MEBEKO) hatten Gelegenheit, zum Selbstbeurteilungsbericht und zu den Ergebnissen der Begutachtung Stellung zu nehmen.

Der vorliegende Schlussbericht wird dem EDI vorgelegt (mit Kopie an die MEBEKO, die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) und die jeweilige medizinische Fachgesellschaft). Er basiert auf der Beschreibung des Weiterbildungsgangs, dem Selbstbeurteilungsbericht der Fachgesellschaft, dem Expertenbericht und der möglichen Stellungnahmen

¹ Qualitätsstandardsets: <http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00415/00579/index.html?lang=de>

der Fachgesellschaft und der MEBEKO zum Expertenbericht als auch den Kurzberichten der stichprobenartig durchgeführten Visiten an ausgesuchten Weiterbildungsstätten.

Der OAQ Schlussbericht ist kurz gehalten. Weitere Informationen gibt der Expertenbericht.

2 Der Ablauf des Akkreditierungsverfahrens

Die Selbstbeurteilungsberichte der zu akkreditierenden Weiterbildungsgänge wurden dem OAQ Ende September 2009 durch das Bundesamt für Gesundheit (BAG) weitergeleitet. Ausnahmen sind die Selbstbeurteilungsberichte zu den Weiterbildungsgängen „Allgemeine Innere Medizin“ und „Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin“, denen eine Fristerstreckung zur Einreichung derselben bis zum 14. März 2010 gewährt wurde.

Für alle Verfahren ist ein Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht der verantwortlichen Fachgesellschaft zu ihrem Weiterbildungsgang erstellt worden. Dieses Gutachten ist die wichtigste vergleichbare Grundlage für die Akkreditierung aller Weiterbildungsgänge.

Das OAQ hat für diese Aufgabe je Weiterbildungsgang zwei Fachexperten benannt – in der Regel eine Person aus der Schweiz und eine aus dem Ausland. Deren Qualifikation, Reputation und Unabhängigkeit ist durch das OAQ und dessen Wissenschaftlichen Beirat als auch die zuständige Fachgesellschaft geprüft worden.

Die Erstellung der Gutachten durch die ernannten Experten sollte nach OAQ-Vorgaben innert 4 Wochen erfolgen, hat aber de facto in den allermeisten Fällen deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen.

Nach dem Eintreffen der Berichte im OAQ hatten die zuständigen Fachgesellschaften 20 Tage Zeit, Stellungnahmen zu den Gutachten zu verfassen. Die allfällige Stellungnahme wurde wiederum durch das OAQ den Fachexperten zugestellt, die entscheiden konnten, ob sie daraufhin ihren Bericht anpassen oder nicht. Der so finalisierte Expertenbericht wurde inklusive Stellungnahme an das BAG übersendet, das die Berichte zur Begutachtung für die MEBEKO frei geschaltet hat. Der MEBEKO stand ein Monat zur prozeduralen Prüfung und zur Stellungnahme zur Verfügung. Wiederum hat das OAQ diese allfälligen Stellungnahmen an die Fachexperten zum nochmaligen Erwägen weitergeleitet mit der Chance, Änderungen vorzunehmen und Kommentare in das Gutachten zu integrieren.

Bei einigen Fachgesellschaften fanden ausserdem noch eine oder mehrere Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten statt, um ein Bild von der Umsetzung der Weiterbildungskonzepte in der Praxis zu ermöglichen. Die Visiten wurden zusammen mit den obligatorischen Vor-Ort-Visiten von Weiterbildungsstätten der FMH durchgeführt. Vom OAQ wurden für die Visiten je zwei Fachexperten beauftragt – wo immer möglich dieselben Personen, die auch das jeweilige Gutachten verfasst haben. Die Visiten dauerten in der Regel 4-6 Stunden und in den Interviews (mit Vertretern aller Funktionsgruppen) wurden Daten zur Weiterbildung und zur Situation der Weiterzubildenden erhoben.

Da es sich um eine ausgewählte Stichprobe von Weiterbildungsstätten handelt und zudem nicht bei allen Weiterbildungsgängen Visiten stattfanden, ist die Relevanz und der Aussagewert der Ergebnisse der Visiten notwendigerweise für das gesamte Akkreditierungsverfahren begrenzt. Nichtsdestotrotz konnten wir feststellen, dass in den allermeisten Fällen sowohl von den involvierten Experten als auch von den Weiterbildungsstätten selbst, die Visiten als informativ und konstruktiv eingeschätzt wurden.

Auf der Grundlage all dieser Dokumente hat das OAQ schliesslich einen Schlussbericht je Weiterbildungsgang erstellt mit einer Akkreditierungsempfehlung.

3 Kurzbeschreibung des Weiterbildungsgangs

Der Weiterbildungsgang Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin ist im Weiterbildungsprogramm vom 1. Juni 2002 (zuletzt revidiert am 11. März 2010) beschrieben. Er umfasst eine dreijährige Weiterbildung an anerkannten Weiterbildungsstätten, davon mindestens 6 Monate an klinischen Weiterbildungsstätten und mindestens 6 Monate an Weiterbildungsstätten in der ambulanten Patientenbetreuung.

Inhaltlich orientiert sich das Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin an demjenigen für den Facharzt für Allgemeine Innere Medizin.

Für den Erwerb des eidgenössischen Titels Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin ist die bestandene Facharztprüfung Allgemeine Innere Medizin nachzuweisen (Bestehensgrenze Allgemeine Innere Medizin minus 10%).

4 Selbstbeurteilungsbericht

Der Selbstbeurteilungsbericht datiert vom 27. Februar 2010 und ist rechtzeitig beim OAQ eingegangen. Als gesuchstellende Berufsorganisation zeichnet das SIWF der FMH für den Bericht verantwortlich. Er ist durch Herrn Dr. med. R.O. Binswanger im Auftrag des SIWF verfasst worden.

Der Bericht ist vollständig und behandelt alle geforderten Qualitätsstandards. Er erlaubt den externen Experten die Abgabe einer Akkreditierungsempfehlung.

5 Gutachten durch Expertinnen und Experten

Das OAQ hat zwei Experten mit der Erstellung des Gutachtens beauftragt. Es handelt sich dabei um:

- Prof. Dr. med. Wilhelm Vetter, Prof. emeritus für Innere Medizin und ehemaliger Departementsvorsteher Universitätsspital Zürich, Schweiz
- Dr. med. Annemarie Koelz, Fachärztin FMH für Innere Medizin mit Privatpraxis in Basel, Schweiz.

Das Gutachten der beiden Experten ist datiert vom 31. Januar 2011 und ist rechtzeitig beim OAQ eingegangen.

Das Gutachten ist entsprechend den Vorgaben des OAQ aufgebaut. Der Präsentation des Weiterbildungsgangs folgt die Analyse der Qualitätsstandards, die nach den 9 Prüfbereichen gegliedert ist und für jeden Standard einzeln vorgenommen wurde. Der Bericht der Experten enthält Hinweise zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs sowie die Akkreditierungsempfehlung.

5.1 Beurteilung und Empfehlungen

Die Experten kommen in ihrem Bericht zum Schluss, dass der Weiterbildungsgang einen grossen Teil der geforderten Qualitätsstandards nicht erfüllt. Als wichtigste Kritikpunkte sehen die Experten, dass ein strukturierter Weiterbildungsgang, ein Lernzielkatalog, eine verantwortliche Fachgesellschaft und eine präzise Definition der Weiterbildungsstätten fehlen. Einzig die „technischen Abläufe“, welche durch übergeordnete und schon seit langem bestehende Kommissionen und Institutionen – wie auch bei allen etablierten Facharzttitel – gewährleistet sind, erfüllen die betroffenen Qualitätsstandards.

5.1.1 Hinweise zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs

Für eine erfolgreiche Akkreditierung des Weiterbildungsgangs wäre laut den unabhängigen Experten mindestens nötig:

- das Patronat der Weiterbildung zum Praktischen Arzt / zur Praktischen Ärztin einer Fachgesellschaft anzuvertrauen (zum Beispiel der SGAM).
- ein komplettes Weiterbildungsprogramm zu erstellen, inklusive
 - Lernzielkatalog,
 - Angabe der praxisrelevanten grundversorgenden Disziplinen,
 - Beschreibung der Struktur, das heisst Angabe der zu absolvierenden Weiterbildungen und Angabe der fachrelevanten Weiterbildungsstätten.

5.1.2 Akkreditierungsempfehlung

Die Experten empfehlen, das vorliegende Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin nicht zu akkreditieren, da elementare Teile zur Sicherstellung einer adäquaten Ausbildung zum praktischen Arzt/ Ärztin fehlen. Die Akkreditierung eines derartigen Weiterbildungsgangs würde zu einem beträchtlichen und unüberschaubaren Einbruch der ärztlichen Versorgungsqualität in der Schweiz führen.

5.2 Stellungnahme der Fachgesellschaft

Der Expertenbericht ist dem Autor des Selbstbeurteilungsberichts, Dr. med. R.O. Binswanger, am 3. Februar 2011 zur Stellungnahme unterbreitet worden. Dr. Binswanger hat hier, im Namen des SIWF, eine Stellungnahme gemacht, die lautet: „Kein Kommentar.“

5.3 Stellungnahme der MEBEKO

Gemäss Schreiben vom 11. Februar 2011 hat die MEBEKO, Ressort Weiterbildung, keinen prozeduralen Mangel festgestellt.

6 Vor-Ort-Visite

Im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens hatte das OAQ den Auftrag, zwei von der FMH organisierte Vor-Ort-Visiten an Weiterbildungsstätten für das Curriculum „Hausarzt“ zu begleiten.

Die eine Visite fand am 19. November 2010 in der Praxisgemeinschaft von Dr. med. Ch. Zeller in Rüti, Kanton Zürich, statt, gefolgt von einem Rundgespräch zum Thema „Hausarztmedizin“ am Institut für Hausarztmedizin in Zürich. Die OAQ-Experten waren Dr. med. A. Koelz und Prof. Dr. med. W. Vetter, dieselben Experten die auch das Gutachten zum Selbstbeurteilungsbericht verfasst haben, begleitet durch eine wissenschaftliche Mitarbeiterin des OAQ. Die Vor-Ort-Visite wurde durch Prof. Dr. med. W. Bauer geleitet, dem Präsidenten des SIWF.

Die andere Visite vom 24. November 2010 begann mit einem Rundgespräch zum Thema „Médecine de famille“ am Universitätsinstitut für Allgemeinmedizin in Lausanne. Anschließend wurde als Weiterbildungsstätte die Gruppenpraxis von Dr. med. G. Conne in Bussigny besucht. Die OAQ-Experten waren Dr. med. H. Decrey Wick und Prof. Dr. med. W. Vetter, begleitet durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter des OAQ. Als Beobachter des BAG nahm Dr. med. vet. O. Glardon an der Visite teil. Geleitet wurde die Vor-Ort-Visite durch Dr. med. J.-P. Keller, dem Vizepräsidenten des SIWF.

Als Unterlage für die Vor-Ort-Visiten hatten alle Teilnehmer vorgängig vom SIWF das Weiterbildungsprogramm zum Facharzt für Allgemeine Innere Medizin vom 8. Juni 2010 erhalten. Dieses WBP regelt die Curricula „Hausarzt“ und „Spitalinternist“ und enthält einen Anhang zum Schwerpunkt Geriatrie.

Beide Visiten waren ausgezeichnet organisiert und erlaubten den Experten einen Einblick in die Umsetzung des Curriculums „Hausarztmedizin“. Die Experten haben zu jeder Visitation einen kurzen Bericht verfasst, mit ihren Feststellungen und Empfehlungen zu Händen der Weiterbildungsstätten.

Wie von der für die Organisation verantwortlichen FMH präzisiert, standen die beiden Visiten inhaltlich nicht in direktem Zusammenhang mit dem Weiterbildungsgang Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin. Die Ergebnisse werden daher für die Schlussbeurteilung des OAQ nicht weiter verwendet.

7 Schlussbeurteilung des OAQ

7.1 Prämissen

Das OAQ gründet seine Schlussbeurteilung im gegenwärtigen Akkreditierungsverfahren in erster Linie auf Daten zur Qualität der Weiterbildungsgänge und äussert sich nicht zu inhaltlichen Belangen der Fachgesellschaft. Empfehlungen der Experten zu inhaltlichen Fragen werden deshalb für die Schlussbeurteilung nicht berücksichtigt.

7.2 Beurteilung und Empfehlungen

Das OAQ folgt der Beurteilung der Experten, wonach die geforderten Qualitätsstandards durch den Weiterbildungsgang mehrheitlich nicht erfüllt werden. Das OAQ empfiehlt, dem Expertenbericht folgend, für eine erfolgreiche Akkreditierung des Weiterbildungsgangs mindestens:

- das Patronat der Weiterbildung zum Praktischen Arzt/ zur Praktische Ärztin einer Fachgesellschaft anzuvertrauen (zum Beispiel der SGAM) und
- ein komplettes Weiterbildungsprogramm zu erstellen, inklusive
 - Lernzielkatalog,
 - Angabe der praxisrelevanten grundversorgenden Disziplinen,
 - Beschreibung der Struktur, das heisst Angabe der zu absolvierenden Weiterbildungen und Angabe der fachrelevanten Weiterbildungsstätten.

7.3 Akkreditierungsempfehlung

Aufgrund des Berichts der Experten, Dr. med. A. Koelz und Prof. Dr. med. W. Vetter, der Stellungnahmen des SIWF und der MEBEKO, sowie unter Berücksichtigung der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und des Selbstbeurteilungsberichts des SIWF, empfiehlt das OAQ, die Akkreditierung des Weiterbildungsgangs zum eidgenössischen Titel Praktischer Arzt/ Praktische Ärztin abzulehnen. Aufgrund der Beurteilung der Qualitätsstandards durch die Experten erfüllt der Weiterbildungsgang die Akkreditierungskriterien gemäss Art. 25 des MedBG nicht hinreichend.



organ für akkreditierung und qualitätssicherung
der schweizerischen hochschulen

Abkürzungsverzeichnis

BAG	Bundesamt für Gesundheit
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
FMH	Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte
MedBG	Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006 (Medizinalberufegesetz)
MEBEKO	Medizinalberufekommission
OAQ	Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung der Schweizerischen Hochschulen
SGAM	Schweizerische Gesellschaft für Allgemeinmedizin
SIWF	Schweizerisches Institut für Ärztliche Weiter- und Fortbildung
WBP	Weiterbildungsprogramm

Expertenbericht

**zum Selbstbeurteilungsbericht
Weiterbildungsprogramm
Praktischer Arzt/Praktische Ärztin**

**Prof.Dr.med. W. Vetter
Frau Dr.med. A. Koelz**
31. Januar 2011

Experten

Prof.Dr.med.W. Vetter

Privatklinik Bethanien, Zürich

Frau Dr.med. A. Koelz

Basel

Zusammenfassende Einleitung

Jedes Mitgliedsland der Europäischen Union (EU) ist verpflichtet, eine mindestens 3 jährige Vollzeitausbildung in Allgemeinmedizin anzubieten. Seit dem Jahr 2002 bot die FMH 3 Titel in der Grundversorgung an: Innere Medizin und Allgemeinmedizin (beide 5 jährige Ausbildung) und Praktischer Arzt/Praktische Ärztin (3 jährige Ausbildung). In Anbetracht der Beschlüsse der EU und aus Furcht vor einer möglichen Verwechslung des Allgemeinmediziners der Schweiz mit dem Praktischen Arzt (der EU) entschloss man sich in der Folge, die bis anhin gültigen Titel "Allgemeinmedizin" und "Innere Medizin" zu einem neuen Titel "Allgemeine Innere Medizin" zu verschmelzen.

Die Problematik des 3 jährigen Titels "Praktischer Arzt/Praktische Ärztin" war jedoch nicht gelöst: ein Titel, der in der Schweiz nicht gewachsen ist, keinerlei Reputation geniesst und für den keine Fachgesellschaft verantwortlich ist. bzw. sich verantwortlich fühlt. Folgerichtig fungiert das Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/Praktische Ärztin und auch der Selbstbeurteilungsbericht unter dem Signet des Schweizerischen Institutes für Ärztliche Weiter-und Fortbildung (SIWF).

Das Weiterbildungsprogramm bzw. der Selbstbeurteilungsbericht weist gravierende Schwächen auf. Stärken sind in den elementaren Teilen nicht zu entdecken, sieht man davon ab, dass die "technischen Abläufe" durch übergeordnete und schon seit langem bestehende Kommissionen und Institutionen – wie auch bei allen anderen etablierten Facharztstitel – gewährleistet sind.

Es fehlen u.a. ein strukturierter Weiterbildungsang, ein Lernzielkatalog, eine verantwortliche Fachgesellschaft und eine präzise Definition der Weiterbildungsstätten, um nur die wichtigsten Kritikpunkte zu nennen. Die Auflistung anderer Schwächen würde mehr als eine Seite füllen. Es wird deshalb auf die Einwände der Experten unter den Kommentaren zu den Standards verwiesen.

Am Ende der Weiterbildungsperiode wird eine schriftliche Prüfung in Form Multiple-Choice Fragen angeboten. Hier wird sich die Freiheit genommen, die Prüfung für die Allgemeine Innere Medizin (notabene minus 10%) zu verwenden, als ob es sich beim Praktischen Arzt/Praktische Ärztin um einen Facharzt für Allgemeine Innere Medizin im Kleinformat handelt.

Zusammenfassend kann nicht empfohlen werden, das vorliegende Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/Praktische Ärztin zu akkreditieren, da elementare Teile zur Sicherstellung einer adäquaten Ausbildung zum praktischen Arzt/Ärztin fehlen. Die Akkreditierung eines derartigen WBP würde zu einem beträchtlichen und unüberschaubaren Einbruch der ärztlichen Versorgungsqualität in der Schweiz führen.

Weiterbildungsprogramm aus der Sicht der Experten

Die Weiterbildung zum Praktischen Arzt/Praktische Ärztin dauert insgesamt 3 Jahre. Gefordert wird eine ärztliche Weiterbildung in allen anerkannten Weiterbildungsstätten, also auch an solchen, welche mit der Tätigkeit eines Praktischen Arztes/Ärztin wenig gemeinsam haben, d.h. eigentlich fachfremd sind. Ursache ist ein nicht strukturierter Weiterbildungsgang, welcher selbst dann zum Titel Praktischer Arzt/Praktische >Ärztin führt, wenn ein nicht praxisorientiertes Mixtum an klinischen Fächern absolviert wurde.

Der Weiterbildungsgang Praktischer Arzt/Praktische Ärztin bietet deshalb in der vorliegenden Form keinerlei Gewähr für eine praxisrelevante Ausbildung. Das vollkommene Fehlen einer Umschreibung des Fachgebietes ist hier die Hauptursache.

Kommentare zu den Qualitätsstandards

1. Prüfbereich : Leitbild und Ziele

1.1 Leitbild und Ziele

Im Selbstbeurteilungsbericht finden sich dazu keine Angaben. Das eigentliche Ziel einer praxisrelevanten Ausbildung wird nicht erwähnt.
Standard nicht erfüllt.

1.2 Professionalität und

1.3 Kompetenzen bei Weiterbildungsabschluss

Ein Lernzielkatalog fehlt. Ein Lernzielkatalog ist jedoch unabdingbar.
Standards nicht erfüllt.

2. Prüfbereich : Weiterbildungsgang

2.1 Weiterbildungsstruktur

Die Struktur der 3 jährigen Weiterbildung ist im Selbstbeurteilungsbericht äusserst kurz beschrieben, ebenso wie die Gliederung. Es muss betont werden, dass ausser einer 3 jährigen Dauer keinerlei Struktur und /oder Gliederung zu erkennen ist.
Standard nicht erfüllt

2.2 Wissenschaftliche Methoden

Hierzu finden sich keine Angaben.
Ein möglichst minimaler Zugang zu wissenschaftlichen Methoden sollte jedoch ermöglicht werden.
Standard nicht erfüllt

2.3 Inhalt des Weiterbildungsgangs

Die im Bericht zu findenden Angaben sprechen für sich und sind als negative Stellungnahme zu werten. Zitat “ Der Inhalt wird einzig durch die Dauer und den Ort der Weiterbildung definiert. Er umfasst etwas Klinik und etwas Ambulanz “
Schon die Aussagen belegen, dass der Inhalt des Weiterbildungsgangs in keiner Weise einem verwertbaren Standard entspricht.
Standard nicht erfüllt

2.4 Aufbau, Zusammensetzung und Dauer des Weiterbildungsgangs

Auch hier sind die schon erwähnten eklatanten Schwächen zu erkennen. Bei einer Dauer von 3 Jahren sind die geforderten 6 Monate an klinischer und 6 Monate an ambulanter Weiterbildung zu kurz.
Die Anerkennung aller von der FMH im Rahmen der Weiterbildungsordnung akkreditierten Weiterbildungsstätten führt zu einer derartigen (potentiell fachfremden) Vielfalt, dass eine praxisorientierte Weiterbildung in vielen Fällen nicht gewährleistet ist.
Standard nicht erfüllt

2.5 Management des Weiterbildungsgangs

Aufgrund der schon vorhandenen Strukturen/Institutionen erfüllt dieser Bereich als einer der wenigen einigermaßen den geforderten Standard. Zu empfehlen ist allerdings auf lange Sicht das Patronat einer verwandten Fachgesellschaft (SGAM) oder Gründung einer eigenen Fachgesellschaft.

Standard erfüllt

2.6 Weiterbildung und Dienstleistung

Hierzu finden sich keine Angaben im Selbstbeurteilungsbericht.

Standard möglicherweise erfüllt

3. Prüfbereich: Beurteilung der Weiterzubildenden

3.1 Beurteilungsmethoden und Feedback

Die Weiterzubildenden werden am Ende einer Weiterbildungsperiode durch den jeweiligen Leiter der Weiterbildungsstätte beurteilt und zwar betreffend erworbener Kompetenzen an der jeweiligen WBS. Das klingt gut, geht jedoch an dem eigentlichen Problem vorbei. Die fehlende Umschreibung des Weiterbildungsgangs und die damit verbundene potentielle Heterogenität der individuellen Ausbildungsgänge sind höher zu werten als Beurteilungen über erworbene Kompetenzen in Fachgebieten, welche für eine praktische Tätigkeit als niedergelassener Arzt wenig oder gar nicht relevant sind. Wie schon erwähnt, findet im Rahmen der Weiterbildung eine schriftliche Prüfung statt, notabene ohne Vorhandensein eines Lernzielkatalogs.

Standard nicht erfüllt.

3.2 Beziehung zwischen Beurteilung und Weiterbildung.

Hier wird im Selbstbeurteilungsbericht auf Punkt 3.1 verwiesen. Auch hier gelten vergleichbare, kritische Anmerkungen wie unter 3.1

Standard nicht erfüllt.

4. Prüfbereich: Weiterzubildende

4.1. Zulassungsbedingungen und Selektionsprozess und

4.2. Anzahl Weiterzubildende

keine Bemerkungen

Standards erfüllt

4.3. Betreuung und Beratung der Weiterzubildenden

Der Text spricht für sich. Zitat "Es existiert einzig die Möglichkeit einer Beratung durch das Sekretariat SIWF und einer allfälligen Vermittlung von Weiterbildnern in Fachdisziplinen der Grundversorgung". Hier zeigt sich, dass die Verfasser des Selbstbeurteilungsberichtes eigentlich der Meinung sind, dass die Weiterbildung in Fachdisziplinen der Grundversorgung erfolgen sollte. Sie geben damit einer gewissen

Struktur den Vorzug, die sinnvoll ist, aber ansonsten im ganzen Bericht nicht mehr in dieser Form erscheint.

Ferner empfehlen die Autoren im nachfolgenden Satz, einen Facharztstitel namentlich Allgemeine Innere Medizin anzustreben. Eindeutiger Hinweis, dass die Weiterbildung Praktischer Arzt/Praktische Ärztin nicht den Wünschen der Ärzteschaft entspricht.

Standard nicht erfüllt.

4.4. Arbeitsbedingungen

Die Ausführungen zu diesem Punkt lehnen sich stark an den Selbstbeurteilungsbericht Allgemeine Innere Medizin an. U.a. wird hier ausgeführt, dass die Definition der möglichen Gebiete bzw. der Inhalte der nicht fachspezifischen Weiterbildung in den Weiterbildungsprogrammen der Fachgesellschaften geregelt ist.

Im vorliegenden WBP bzw. Selbstbeurteilungsbericht sind weder die Inhalte definiert noch besteht eine Fachgesellschaft.

Standard nicht erfüllt

4.5. Mitsprache der Weiterzubildenden

Auch hier wird ersichtlich, dass keine Fachgesellschaft oder vergleichbare Institution besteht, welche sich für die Belange der weiterzubildenden einsetzen könnte.

Standard nicht erfüllt.

5. Prüfbereich: Personalbestand

5.1 Anstellungspolicy

keine Bemerkungen

Standard erfüllt

5.2 Weiterbildungner

Hier wird ausgeführt, dass alle Leiter/Leiterinnen von anerkannten Weiterbildungsstätten Praktische Ärzte/Praktische Ärztinnen ausbilden können; also auch in Fachdisziplinen, welche mehr (grundversorgende Fachdisziplinen) und auch in solchen, welche weniger oder gar nicht dem Spektrum eines Praktischen Arztes/Praktischer Ärztin entsprechen. Folge: Gefahr einer nicht praxisbezogenen Weiterbildung.

Standard erfüllt.

6. Weiterbildungsstätten und Ressourcen für die Weiterbildung

6.1 Klinische Einrichtungen,

6.2 Infrastruktur,

6.3 Klinische Zusammenarbeit, und

6.4 Informationstechnologie Standards erfüllt

6.5 Forschung

Hier wird ausgeführt, dass aufgrund der fehlenden Umschreibung des Fachgebietes keine Forschung existiert. Auch diese Aussage belegt, dass eine Umschreibung des Fachgebietes unumgänglich ist.

Standard nicht erfüllt

6.6 Lehrexpertise

und

6.7 Kooperation in der Weiterbildung

Keine Bemerkungen.

Standards erfüllt

7. Prüfbereich: Evaluation des Weiterbildungsgangs

7.1. Mechanismen der Weiterbildungs-Evaluation

siehe Kommentar zu Punkten 2.3 und 3.1

Standard nicht erfüllt.

7.2. Feedback von Weiterbildnern und Weiterzubildenden

und

7.3. Einbezug der Interessengruppen

Keine Bemerkungen.

Standards erfüllt

7.4. Anerkennung und Überwachung der Weiterbildungsstätten

Die Weiterbildungsstätten werden aufgrund fachspezifischer Kriterien in 4 Kategorien durch die Fachgesellschaften eingeteilt. Gesuche der WBS um Anerkennung und Einteilung geschieht dann durch die Weiterbildungsstättenkommission (WBSK). Es ist nicht ersichtlich aufgrund welcher Kriterien und durch welche Fachgesellschaft der Weiterbildungsang Praktikischer Arzt/Praktische Ärztin eingeteilt und überwacht wird.

Standard wahrscheinlich nicht erfüllt.

8. Prüfbereich: Leitung und Administration

8.1. Fachlich-wissenschaftliche Leitung

Für das fachlich wissenschaftliche Management der Weiterbildung sollte das Schweizerische Institut für Medizinische Weiter- und Fortbildung verantwortlich sein. Ist dies wirklich Aufgabe eines derartigen Institutes ? Verantwortlich sein sollten: die Weiter- und Fortbildungskommission einer (nicht existenten) Fachgesellschaft, die Facharztprüfungskommission der betreffenden Fachgesellschaft und der Vorstand der Fachgesellschaft.

Standard nach den bisher üblichen Kriterien nicht erfüllt

8.2. Weiterbildungsbudget und Ressourcen

8.3. Administration

Keine Bemerkungen.

Standards wahrscheinlich erfüllt

9. Prüfbereich: Kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung

Der hier auf Seiten 20-22 zu lesende Text des Selbstbeurteilungsberichts spricht für sich und offenbart schonungslos die Mängel bzw. Schwächen des Weiterbildungsprogramms Praktischer Arzt/Praktische Ärztin. Die aufgeführten Stärken sind für die vernichtende Gesamtbeurteilung irrelevant.

Natürlich ist es gelungen, sich durch Verschmelzung des früheren Internisten mit dem früheren Allgemeinmediziner zum neuen Titel Allgemeine Innere Medizin vom Titel Praktischer Arzt/Praktische Ärztin abzugrenzen bzw. der Gefahr zu entgehen verwechselt zu werden. Das Problem des Titels Praktischer Arzt/Praktische Ärztin ist damit nicht gelöst. Ein Praktischer Arzt/Praktische Ärztin mit einer mehr oder weniger zufällig zusammengewürfelten und nicht strukturierten Ausbildung nützt weder den kommenden Ärztegenerationen noch der Gesellschaft. Die im Selbstbeurteilungsbericht gehegte Hoffnung, dass die umliegenden Länder der EU für den Titel Allgemeinmedizin eine bezüglich Dauer und Qualität vergleichbare Weiterbildung schaffen, könnte sich als trügerisch erweisen.

Standard nicht erfüllt

Hinweise zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs

Die Hinweise der Experten zur Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs gehen aus der Zusammenfassung, der Beschreibung des Weiterbildungsgangs und der Beurteilung der Standards hervor. Hier ist nochmals kurz aufgelistet, was für eine erfolgreiche Akkreditierung des Weiterbildungsgangs mindestens zu tun wäre:

- das Patronat der Weiterbildung zum prakt. Arzt ist einer Fachgesellschaft anzuvertrauen (zum Beispiel der SGAM)
- ein komplettes Weiterbildungsprogramm ist zu erstellen, inklusive
 - Lernzielkatalog,
 - Angabe der praxisrelevanten grundversorgenden Disziplinen,
 - Beschreibung der Struktur, das heisst Angabe der zu absolvierenden Weiterbildungen und Angabe der fachrelevanten Weiterbildungsstätten.

Akkreditierungsempfehlung

Zusammenfassend kann nicht empfohlen werden, das vorliegende Weiterbildungsprogramm Praktischer Arzt/Praktische Ärztin zu akkreditieren, da elementare Teile zur Sicherstellung einer adäquaten Ausbildung zum praktischen Arzt/Ärztin fehlen. Die Akkreditierung eines derartigen WBP würde zu einem beträchtlichen und unüberschaubaren Einbruch der ärztlichen Versorgungsqualität in der Schweiz führen.

Unterzeichnet durch die Experten

Frau Dr.med. A. Koelz

Prof.Dr.med. W. Vetter